

Hinweise zum Antrag auf Berufszulassung für Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einem Abschluss aus den Staaten der Europäischen Union/des EWR

Das **Landesamt für soziale Dienste – Abt. 3 Gesundheits- und Verbraucherschutz-, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel**, ist für die Bearbeitung eines Antrages auf Berufszulassung dann zuständig, wenn in Schleswig-Holstein eine Niederlassung beabsichtigt ist oder eine Beschäftigung aufgenommen werden soll. Neben erwünschten konkreten entsprechenden Nachweisen (z. B. Stellenzusage) darüber, sind dem Antrag die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen beizufügen:

1. ein lückenloser, kurz gefasster Lebenslauf (mit Datum und Unterschrift),
2. a) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern
b) die Eheurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
3. a) Identitätsnachweis (z. B. Pass oder Personalausweis)
b) ggf. Aufenthaltsgenehmigung
c) ggf. Arbeitsgenehmigung
4. a) Auszug aus dem Strafregister des Heimatlandes
b) ein amtliches Führungszeugnis der Belegart O (nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt),
5. eine persönliche Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ungeeignet ist,
7. Nachweise der zahnärztlichen Ausbildung und Berufsausübung
 - a) Hochschulabschluss / Diplom
 - b) ggf. zusätzliche Bescheinigungen über die Ausbildung
 - c) aktuelle Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde, dass die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht eingeschränkt oder entzogen ist
 - d) Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde darüber, ob das zahnärztliche Diplom eine Ausbildung nachweist, die den Mindestanforderungen von Artikel 34 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht oder ob das Diplom aufgrund erworbener Rechte gemäß Artikel 23 der Richtlinie anzuerkennen ist,
8. Nachweis Sprachkurs „Deutsch“ (mindestens Stufe B2 u. zahnmedizinischer Fachsprachentest C1)

Bitte beachten:

Die Unterlagen sind im Original einzureichen. Urkunden können auch in amtlich oder notariell beglaubigter Form vorgelegt werden. Den Dokumenten ist grundsätzlich eine vollständige, vom Original gefertigte Übersetzung beizufügen, die von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer gefertigt worden ist. Sind Beglaubigungen und Übersetzungen im Ausland vorgenommen worden, ist für die Ausbildungsunterlagen eine Bestätigung oder Apostille von den zuständigen Behörden erforderlich.

Ärztliche Bescheinigungen (Punkt 6.) sind mit einem Stempel des Arztes oder der Praxis vorzulegen.

Für die Erteilung der Berufszulassung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.